

Heimvertrag

für Pensionisten-, Alten-, Wohn- und Pflegeheime



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © istockphoto.com/Xesai

Layout & Druck: BMASGK

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMASGK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMASGK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos:

Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Heimvertrag für Pensionisten-, Alten-, Wohn- und Pflegeheime

Vorbemerkung



Der vorliegende Vertrag enthält abschließend alle erforderlichen Mindestangaben und entspricht den Anforderungen des Heimvertragsgesetzes BGBl I 12/2004 idF BGBl I 92/2006. Dieses ist zwingend auf Verträge zwischen Einrichtungen, die der Unterkunft, Pflege und Betreuung dienen (wie z. B. Seniorenheime, betreute Wohngemeinschaften) und deren Bewohnerin/Bewohner anzuwenden. Dabei ist es unbeachtlich, ob sich die Bewohnerin/der Bewohner dauernd, oder lediglich vorübergehend in diesem Heim aufhält. Es steht den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ähnlicher Rechtsverhältnisse – auf die das Heimvertragsgesetz keine Anwendung findet (wie z. B. Tagesstätten) – frei, im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus ebenfalls diesen Vertrag zu schließen.

Heimverträge unterliegen keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gebührengesetzes BGBl 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Vertragspartner



a) als Heimträger

Name (Firma)

Ort PLZ

Straße

Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

allenfalls Firmenbuchnummer

vertreten durch:

(z. B. Heimleiterin/Heimleiter, Verwalterin/Verwalter)

b) als Bewohnerin/Bewohner

Vorname Familienname
geboren am geboren in
derzeit wohnhaft in
Ort PLZ
Straße
Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

vertreten durch:

- Vorsorgeberechtigte/Vorsorgeberechtigten, ausgewiesen durch Urkunde
(siehe Anlage)
- einstweilige Erwachsenenvertreterin/einstweiligen Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde
(siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten, ausgewiesen durch Vollmacht
(siehe Anlage)

Vorname Familienname
Ort PLZ
Straße
Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

Die/der Vorsorgebevollmächtigte oder die Erwachsenenvertreterin/der Erwachsenenvertreter nehmen die Rechte der betroffenen Person ausschließlich in deren Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

- befindet sich im Anhang
- besteht nicht.

§ 2 Vertragsdauer



- Das Vertragsverhältnis beginnt am [] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am [] und endet am [] ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Unterkunft



Der Bewohnerin/dem Bewohner wird im (Bezeichnung des Heimes und Standortadresse):

zur Nutzung überlassen:

Benützung des Zimmers/der Wohnung, Top-Nr. []

bestehend aus: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- [] Zimmer(n)
- [] Kabinett(en)
- Vorraum
- Abstellraum
- Balkon
- Küche (Kochnische)

Zu dem Zimmer bzw. der Wohnung gehört: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ein eigenes Bad
- ein Gemeinschaftsbad (für Bewohnerinnen/für Bewohner mehrerer Zimmer)
- eine eigene Dusche
- eine Gemeinschaftsdusche (für Bewohnerinnen/für Bewohner mehrerer Zimmer)
- eine eigene Toilette
- eine Gemeinschaftstoilette (für Bewohnerinnen/für Bewohner mehrerer Zimmer)
- Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Nutzung
 - eines Gemeinschaftsbades
 - einer Gemeinschaftsdusche
 - einer Gemeinschaftstoilette

Die Räumlichkeiten wurden

- besichtigt
- nicht besichtigt.

Die sonstige Ausstattung des Zimmers bzw. der Wohnung umfasst

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Telefonanschluss
- Telefon-Nebenanschluss
- Kabel-TV
- SAT-TV

-
-

Vom Heim werden folgende Einrichtungsgegenstände (laut Inventarliste) zur Verfügung gestellt:

-
-

Die Bewohnerin/der Bewohner erwirbt somit:

- einen Platz im Einzelzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²
- einen Platz im Zweibettzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²
- einen Platz im Dreibettzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²
- einen Platz im
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

Der Bewohnerin/dem Bewohner ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen (Verzeichnis darüber siehe Anlage).

Der Heimträger haftet für solche von der Bewohnerin/vom Bewohner eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Heim zur Verwahrung übergeben oder in einem Tresor hinterlegt wurden, und zwar grundsätzlich bis zur Höhe von Euro 550,-, darüber hinaus nur bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Übernimmt der Heimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, so trägt er dafür jedenfalls die volle Haftung.

Der Heimträger schließt zur Deckung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- von Schäden, welche die Bewohnerin/der Bewohner dem Heimträger oder Dritten zufügt und für welche eine gesetzliche Haftpflicht besteht sowie
- von Sachschäden am Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners eine Gruppen-Haftpflicht- und Haushaltsversicherung ab, für welche bei einem Selbstbehalt von Euro [] ein Entgelt von Euro [] pro Jahr/pro Monat für die gesamte Aufenthaltsdauer gesondert eingehoben wird.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Einsicht in den Versicherungsvertrag.

- Für den Abschluss einer Haushaltsversicherung haben Bewohnerin/Bewohner selbst Rechnung zu tragen.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat bei Heimeintritt

- einen Pflegebedarf der Stufe []
- keinen Pflegebedarf

Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat die Bewohnerin/der Bewohner Anspruch auf Pflege

- in ihrer/seiner Wohnung bzw. ihrem/seinem Zimmer
- ab der Pflegestufe []
in der Pflegestation bei Gewährleistung des Anspruchs auf Beibehaltung ihrer/seiner Wohnung bzw. ihres/seines Zimmers bis zu Monaten.
- []
- Die Kosten für Instandhaltungsarbeiten im Wohnraum, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, trägt der Heimträger.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, so ist die Leistung der Unterkunft davon gedeckt.



§ 4 Gemeinschaftsräume und Therapieeinrichtungen

1. Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen laut Heimordnung mitzubeneützen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Aufenthaltsräume (Anzahl und Ausstattung mit TV, Radio, Einrichtungsgegenständen, Equipment etc.)
- Abstellraum
- Schwimmbad
- Sauna, allenfalls Dampfbad
- Fitness-, Gymnastik-, Massage-Raum
- Garten
- Bibliothek
- Aufzug

2. Therapiebezogene Räume (Behandlungsräume)

Folgende Räume stehen den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Bedarf zur Verfügung

- Ärztlicher Behandlungsraum
- EKG vorhanden
- Sonstiges (gegebenenfalls beschreiben)
- Physiotherapieraum
- Ergotherapieaum
- Musiktherapieraum
- Sonstiges (z. B. Aussprachezimmer)

§ 5 Verpflegung



Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Jause (Tee od. Kaffee)

■

Als Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert.

Als Abendessen werden an Tagen warme Speisen serviert.

Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt und entsprechen den allgemein üblichen Mahlzeiten und Ruhezeiten.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, ist die Leistung der Normalverpflegung – einschließlich der ärztlich angeordneten Diätkost – davon gedeckt.

Abweichend von der Normalverpflegung wird folgende besondere Verpflegung vereinbart:

■

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, sind folgende besondere Verpflegungsleistungen davon gedeckt:

-
-
-
-



§ 6 Betreuung

1. Die Grundbetreuung umfasst:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers in Abständen von Tagen und bei Bedarf
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, der Handtücher und Waschlappen in Abständen von Tagen und bei Bedarf
- Reinigung der privaten Kleidung in Abständen von Tagen und bei Bedarf, mit Ausnahme chemischer Reinigung,
- Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß
- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr)
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen
- Besorgung von Medikamenten und Lebensmitteln
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten wie z. B. die Verwaltung von Geldern der Bewohnerin/des Bewohners.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, ist die Leistung der Grundbetreuung davon gedeckt.

2. Zusätzlich zur Grundbetreuung werden folgende Leistungen angeboten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen)

- Besondere Therapien, nämlich
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen, die über das durch die Grundbetreuung abgedeckte, angemessene Ausmaß hinaus gehen, nämlich

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, sind folgende Leistungen davon gedeckt:

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

3. Sonstige Dienstleistungen, die von dritten Personen erbracht werden, nämlich

- [Redacted]
- [Redacted]

§ 7 Besondere Pflegeleistungen



1. Art der besonderen Pflegeleistungen

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit der Bewohnerin/des Bewohners.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl II 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG BGBl 110/1993) in der jeweils geltenden Fassung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten.
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens

Im Fall der Heimaufnahme besonders betreuungs- und pflegebedürftiger Personen, erbringt der Heimträger folgende Leistungen (z. B. bei psychischer oder intellektueller Beeinträchtigung):

2. Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen:

Das Ausmaß der besonderen Pflegeleistungen entspricht der Einstufung der Bewohnerin/ des Bewohners nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz für

- Stufe 1
- Stufe 2
- Stufe 3
- Stufe 4
- Stufe 5
- Stufe 6
- Stufe 7

Der Heimträger erklärt, Leistungen bis zur Pflegestufe nach dem Bundespflegegeldgesetz erbringen zu können.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht, sind die besonderen Pflegeleistungen davon gedeckt.



§ 8 Entgelt für Unterkunft, Normalverpflegung und Grundbetreuung

Die Bewohnerin/der Bewohner hat für die Unterkunft, die Normalverpflegung (einschließlich einer ärztlich angeordneten Diät) und die Grundbetreuung ein monatliches Entgelt von insgesamt

Euro (in Worten)
zu zahlen.

Davon entfallen auf die Unterkunft

Euro (in Worten)

auf die Normalverpflegung

Euro (in Worten)

und die Grundbetreuung

Euro (in Worten)

Das vereinbarte Entgelt enthält die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

§ 9 Entgelt für besondere Pflegeleistungen



Die Bewohnerin/der Bewohner hat für die besonderen Pflegeleistungen ein monatliches Entgelt von insgesamt

Euro (in Worten)

zu zahlen.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet der Heimträger unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

§ 10 Entgelt für Zusatzleistungen



Für folgende zusätzliche Leistungen, die über die Leistungen der Unterkunft, der Normalverpflegung, der Grundbetreuung und die besonderen Pflegeleistungen hinausgehen, wird das folgende zusätzliche Entgelt vereinbart: (Zutreffendes bitte ergänzen)

Euro (in Worten)

Die Bewohnerin/der Bewohner, die/der auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozial- oder Behindertenhilfe in der Einrichtung untergebracht ist, hat für zusätzliche Leistungen, die davon nicht gedeckt sind, ein Entgelt von Euro
(in Worten)
zu zahlen.



§ 11 Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Trägers

IBAN BIC

zu überweisen.

Die Bewohnerin/der Bewohner richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Trägers

IBAN BIC

überwiesen wird.



§ 12 Mittel für den eigenen Bedarf

Der Bewohnerin/dem Bewohner verbleibt, nach Entrichtung des Entgelts bzw. der Übernahme des Entgelts durch Träger der Sozialversicherung oder der Sozial- und Behindertenhilfe, ein Betrag von derzeit monatlich Euro über den sie/er selbständig verfügen kann.

Dieser Betrag errechnet sich dadurch, dass der Bewohnerin/dem Bewohner

- % der Pension, das ist derzeit Euro
- 1/12 (ein Zwölftel) der Sonderzahlungen in der Höhe von derzeit Euro
- Pflegegeldtaschengeld in der Höhe von derzeit Euro
- Sozialhilfetaschengeld in der Höhe von derzeit Euro

gebührt.



§ 13 Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts

1.a. Entgeltminderung bei teilweisem Verzicht auf Grundbetreuung:

- für verminderten Pflegeaufwand Euro
- für verminderte Normalverpflegung Euro
- sonstige Leistungen der Grundbetreuung Euro

1.b. Entgeltminderung für nicht konsumierte Zusatzleistungen

Euro

2. Entgeltminderung bzw. Rückerstattung des Entgelts bei einer bei mehr als dreitägigen Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners

■ für verminderten Pflegeaufwand Euro

■ für Normalverpflegung Euro

■ für sonstige Leistungen der Grundbetreuung
(z. B. Wäsche waschen, Reinigungskosten) Euro

■ für nicht konsumierte Zusatzleistungen Euro

3. Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

§ 14 Veränderung des Entgelts



1. Entgeltänderung im Zuge von Kostenerhöhung:

■ Das Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die Höhe des Entgelts verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Das Entgelt wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgrund der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl mit Wirksamkeit ab 1.1. des Folgejahres neu festgesetzt.

Eine Tariferhöhung wird spätestens Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

■ Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlagen des Entgelts durch Umstände, die unab-

hängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um:

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze,
- Änderungen der öffentlichen Abgaben,
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit, die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals, gesetzlich oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards,
- Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe, sofern diese Entgeltänderung vom Willen des Heimträgers unabhängig ist,
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltänderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Bewohnerin/dem Bewohner bekannt zu geben. Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

2. Entgeltänderung im Zuge von Leistungsänderungen

Der Heimträger ist schließlich berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen des Heimes erfolgt gemäß § 9. Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für diese/diesen einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

§ 15 Kaution und sonstige Sicherheitsleistungen



- Die Bewohnerin/der Bewohner hat keine Kaution zu erlegen.
- Die Bewohnerin/der Bewohner erlegt eine Kaution bzw. Sicherheitsleistung in Höhe von Euro [] (in Worten) []

Die Kaution beträgt

- Euro [] bei einer Bewohnerin/einem Bewohner, bei der/dem das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialleistung geleistet wird, maximal den Betrag Euro 300,-
- in allen anderen Fällen maximal das Entgelt für einen Monat.

Die Kaution bzw. Sicherheitsleistung darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen die Bewohnerin/den Bewohner wegen Entgeltsrückständen, wegen der Behebung von durch die Bewohnerin/den Bewohner verschuldete Schäden (ausgenommen normale Abnutzung) oder wegen Bereicherung (z. B. wegen Zahlungen, die der Heimträger für die Bewohnerin/den Bewohner schon ausgelegt hat), verwendet werden. Auf Grund des Heimvertrags sind Zahlungen (z. B. „Eintrittsgelder“) nicht zu leisten, denen keine Gegenleistungen entsprechen.

Wenn der Heimträger die Kaution in Anspruch nehmen will, muss er die Bewohnerin/den Bewohner die sie/ihn vertretende Person und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen. Die Kaution bzw. Sicherheitsleistung ist auf ein vom Heimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen an die Bewohnerin/den Bewohner bzw. ihre/seine Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Dabei kann der Heimträger die von ihm geleisteten oder ihm angelasteten Abgaben und Kontengebühren abziehen.

Die vereinbarte Kaution bzw. Sicherheitsleistung kann auch durch

- eine Bankgarantie
- Übergabe eines Sparbuches (ohne Lösungswort)

erbracht werden.



§ 16 Beendigung von befristeten Verträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch die Bewohnerin/den Bewohner nach § 17 und zur Kündigung durch den Heimträger nach § 18 bleibt unberührt.



§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin oder der Bewohner kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann die Bewohnerin/der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind, oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Heimträger hat der Bewohnerin/dem Bewohner, der sie/ihn vertretenden Person und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.



§ 18 Kündigung durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in dem Heim nicht mehr möglich ist;
3. die Bewohnerin/der Bewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;

4. die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Heimträger den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen. Im Fall des Vorliegens der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgründe hat sich der Heimträger zu bemühen, der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

§ 19 Beendigung des Vertrages durch Todesfall



Im Falle des Ablebens der Bewohnerin/des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erbinnen/Erben) aliquot zurück zu erstatten.

Der Heimträger verpflichtet sich, über die im Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeuginnen/Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder der/dem für die Verlassenschaft zuständigen Notarin/Notar zu übergeben sind.

- Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

Ab dem [] Monat nach dem Todestag wird eine Lagergebühr von monatlich Euro [] verrechnet.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erbinnen/Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von [REDACTED] (nicht weniger als 3 Monaten, wobei die Frist im Einzelfall vom Wert der Sache abhängig ist) zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.



§ 20 Pflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, von der Bewohnerin/dem Bewohner keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemäßen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung,
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente,
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus,
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft,
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung der Bewohnerin/des Bewohners.
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung der Bewohnerin/des Bewohners umfasst.
- Verpflichtung des Heimträgers, bei Bedarf einer gesetzlichen Vertretung die Eintragung einer gewählten/gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu befördern oder eine gerichtliche Erwachsenenvertretung anzuregen.

§ 21 Rechte der Bewohnerin/des Bewohners



Der Heimträger sorgt in seinem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte der Bewohnerin/des Bewohners:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, Arzt- und Therapiewahl bzw. Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung und Betreuung im vollen Umfang durch den Heimträger als Leistung des Heimes
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner
- das Recht auf freien Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Ethnizität, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Die Bewohnerin/der Bewohner hat die Möglichkeit, für den Fall des späteren Verlusts ihrer/seiner Entscheidungsfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass sie/er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann die Bewohnerin/der Bewohner beim Heimträger hinterlegen.



§ 22 Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Die Bewohnerin/der Bewohner macht

Vorname Familienname
Ort PLZ
Straße
Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann und der Auskünfte zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist.

Es steht der Bewohnerin/dem Bewohner frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.



§ 23 Pflichten der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerin/der Bewohner hat ihre/seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt,
- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner,
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen,
- die Einhaltung der bestehenden Haus(Heim)ordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten der Bewohnerin/des Bewohners im Widerspruch steht.

§ 24 Mitbestimmung der Bewohnerin/des Bewohners



Die Bewohnerin/der Bewohner hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bewohnervertretung,
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen,
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben,
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Haus(Heim)ordnung

zu erstatten.

§ 25 Ergänzende Vereinbarungen



Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Bewohnerin/des Bewohners dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson bei zu ziehen.

§ 26 Gerichtsstand



Für Klagen des Heimträgers gegen die Bewohnerin/den Bewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung der Bewohnerin/des Bewohners liegt. Für Klagen der Bewohnerin/des Bewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.



UNTERSCHRIFTEN

Bewohnerin/Bewohner:

Vertreterin/Vertreter der Bewohnerin/des Bewohners:

- Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter
- einstweilige Erwachsenenvertreterin/einstweiliger Erwachsenenvertreter
- Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreter
- schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Heimträger bzw. Vertreterin/Vertreter des Heimträgers:

Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigter, nachträglich eingetragene oder bestellte Erwachsenenvertreterin/eingetragener oder bestellter Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde vom:

Ort

am

Bewohnerin/Bewohner oder
die sie/ihn vertretende Person

für den Heimträger

Je eine Ausfertigung des Heimvertrags ergeht an den Heimträger, die Bewohnerin/den Bewohner und allenfalls an die Vertrauensperson und die Vertreterin/den Vertreter der Bewohnerin/des Bewohners.



